

Erweiterung des ehemaligen Kühlbeckens als Regenrückhaltebecken innerhalb des Sondergebietes Fachmarktzentrum Industriestraße

Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth



Unterlage zur Artenschutzprüfung

Bauträger:

Hanseatische Betreuungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (HBB)
Projektgesellschaft siebzig mbH & Co. KG
Brooktorkai 22, 20457 Hamburg

August 2017

PAN

PAN Planungsgesellschaft mbH
Benzstraße 7a, 14482 Potsdam
Tel.: 0331/747130, Fax 0331/ 7471320
Email: info@pan-planungsbuero.de
Internet: www.pan-planungsbuero.de





Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Gesetzliche Grundlagen	2
3	KurzBeschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren	4
4	Projektspezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	5
4.1	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	6
5	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	8
5.1	Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	9
5.2	Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	9
5.3	Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	10
5.4	Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG	10
6	Fazit Artenschutz	11

Unterlage Artenschutzprüfung zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren: Erweiterung des ehemaligen Kühlbeckens als Regenrückhaltebecken innerhalb des Sondergebietes Fachmarktzentrum Industriestraße (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27)

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 möchte die Stadt Hilpoltstein die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung eines Teilbereiches zwischen der Industriestraße und des Gänsbaches schaffen. Vorgesehen ist die Festsetzung eines Sonstiges Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Fachmarktzentrum. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,45 ha. Für dieses Vorhaben soll das auf der ehemals gewerblich genutzten Fläche vorhandene Stillgewässer, welches ein ehemaliges Regenrückhaltebecken darstellt, bereichsweise versiegelt und nach Westen zusätzlich erweitert werden. Der Erweiterungsbereich wird als private Grünfläche mit der der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken Oberflächenwasser festgesetzt und stellt gleichzeitig eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar.

Gemäß der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 27.09.2016 Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Sondergebiet Fachmarktzentrum Industriestraße“ ist für die Erweiterung des als Regenrückhaltebeckens angelegten Gewässers sowie der Einleitung in den Gänsbach gem. § 68 (2) WHG ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren notwendig. Dieses soll parallel zum Bauleitplanverfahren durchgeführt werden.

Für die notwendigen Antragsunterlagen zum Wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wird eine Unterlage zur Vorprüfung der Umweltverträglichkeit - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie der Eingriffsregelung gemäß §§ 14 BNatSchG erstellt.

Die vorliegende Unterlage zur Artenschutzprüfung ist Bestandteil des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Darin wird geprüft, ob und inwiefern die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Tragen kommen.

2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Mit der Umsetzung europäischer Richtlinien (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie¹ und Vogelschutzrichtlinie²) in nationales Recht unterliegen bestimmte Tier- und Pflanzenarten einem besonde-

¹ FFH-Richtlinie, 92/43/EWG

ren Artenschutz. Die Anforderungen an den Artenschutz ergeben sich aus den Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG. Dabei sind vorliegend die sogenannten Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant, die im Weiteren definierten Besitz- und Vermarktungsverbote spielen im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren keine Rolle.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*
- (Zugriffsverbote).*

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Auch für diese Arten werden die Verbote nach Nr. 3 nicht erfüllt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierzu können ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beitragen. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist, ist z.Z. nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde.

Ausnahmen von den Verboten können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden, sofern keine zumutbaren Vorhabensalternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weiter gehende Anforderungen enthält.

² Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Richtlinie 79/409/EWG

3 KURZBESCHREIBUNG DES VORHABENS UND WIRKFAKTOREN

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes weist eine Gesamtfläche von ca. 1,45 ha auf. Er befindet sich nördlich der Industriestraße in der Stadt Hilpoltstein des mittelfränkischen Landkreises Roth.

Durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 wird ein ehemaliges Kühlbecken im Geltungsbereich, welches sich mittlerweile zu einem eutrophen Stillgewässer mit einer strukturierten Ufer- und Schwimmblattvegetation entwickelt hat, überplant. Geplant ist eine Erweiterung zu einer größeren Regenrückhaltefläche, die naturnah gestaltet werden soll mit einer naturnahen Gewässermorphologie, Linienführung und Zonierung sowie entsprechender Uferbegleitvegetation. Weiterhin ist die Anlage von mäßig extensivem Grünland als umgebende Vegetation und Übergang zum Niederungsbereich des nördlich verlaufenden Gänsbaches vorgesehen sowie der Erhalt der bestehenden naturnahen Uferbegleitvegetation. Das Gewässer soll in seiner Ausgestaltung die bestehenden ökologischen Funktionen aufrechterhalten und nach Beendigung der Baumaßnahme eine weitaus größere Fläche im Vergleich zum Ursprungszustand einnehmen.

Nach Herstellung des Erweiterungsgewässers werden ca. 670 m² im südlichen Teil des bestehenden Gewässers und seiner Uferbereiche verfüllt und durch die Einrichtung von Stellplätzen versiegelt.

Die Planung des Rückhaltebeckens zum Wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird von der Fachplanung *Masuch+Olbrisch Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH* (2016) erstellt, der Erläuterungsbericht einschließlich Lageplan stellt die Grundlage der nachfolgenden Beschreibungen dar.

Insgesamt umfasst das bestehende Gewässer eine Flächengröße von 1.007 m² (OK Böschung). Die Planung sieht einen Erhalt von ca. 337 m² des bestehenden Gewässers vor und eine direkt anschließende Erweiterung um 1.760 m², sodass insgesamt ein 2.097 m² großes Gewässer inkl. Uferbereichen entsteht (OK Böschung, vgl. Abb. 1). Für die Erweiterung des Gewässers werden versiegelte Flächen und Grünland im Nordwesten des Plangebietes überplant. Weiterhin ist als Zielbiotop als Umgebungsstruktur des Gewässers und seiner Ufervegetation mäßig extensives Grünland auf einer Fläche von ca. 1.012 m² vorgesehen sowie der Erhalt der bestehenden naturnahen Uferbegleitvegetation.

Ausführliche Angaben sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum wasserrechtlichen Verfahren zu entnehmen.

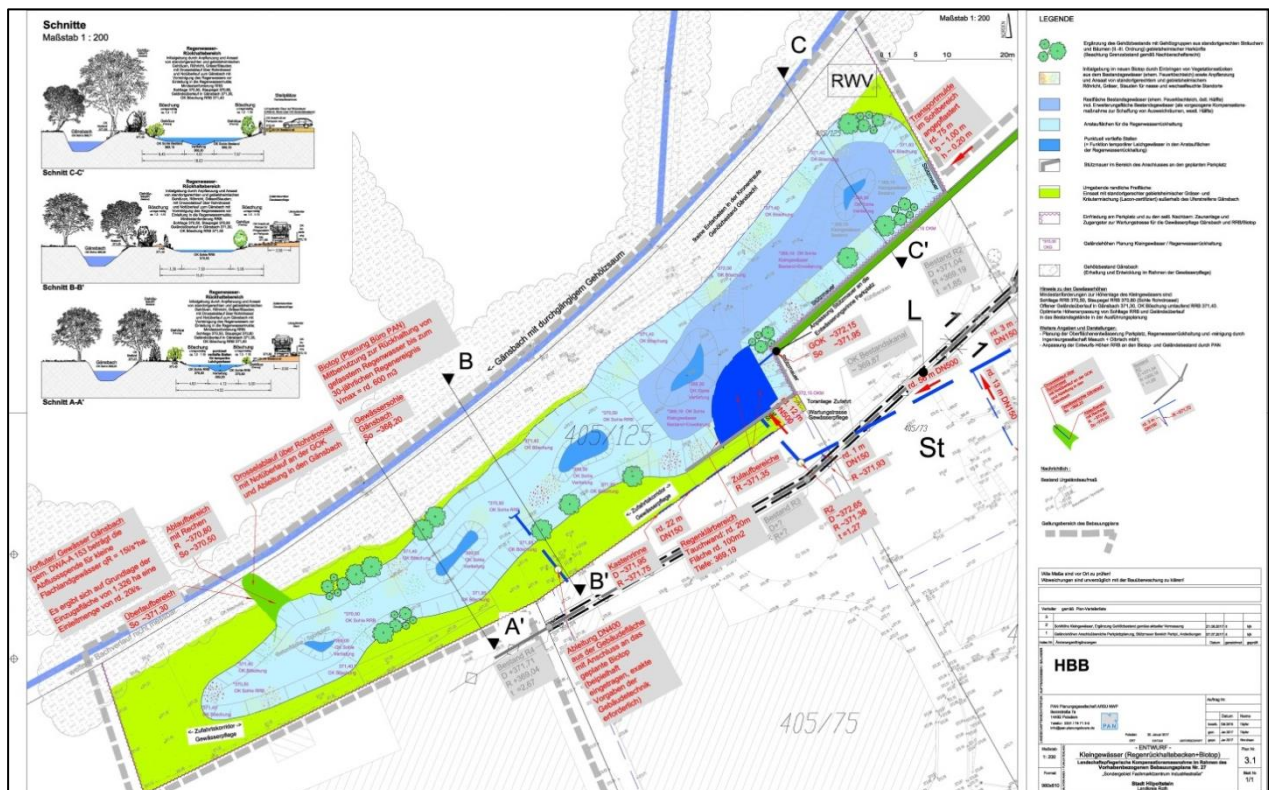


Abb. 1: Anlage des Rückhaltebeckens (PAN 2017), unmaßstäblich

4 PROJEKTSPEZIFISCHE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Im Folgenden werden die im Hinblick auf den Artenschutz vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die bereichsweise Verschüttung und gleichzeitiger Erweiterung des Stillgewässers dargelegt.

- Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis August); sofern dies nicht möglich ist, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung eine Überprüfung der Baufelder auf besetzte Vogelniststätten notwendig und es müssen bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zum Schutz ergriffen werden (z.B. Schutzabstand bis zum Abschluss der Brut, fachgerechtes Umsetzen der Niststätte, Vergrämuungsmaßnahmen (die vor der Brutzeit installiert werden müssen)).
- In Bezug auf eine Verfüllung des südlichen Teils des Gewässers ist zunächst sicherzustellen, dass die Anlage des Erweiterungsgewässers erfolgt ist. Der südliche Teil des Gewässers wird dann sukzessive verfüllt, so dass ein Ausweichen der limnischen Fauna in die Erweiterungsbereiche möglich ist sowie vorhandene Vegetationsbestände umgesetzt werden können. Im Rahmen der Bauausführung ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

- Die naturnahe Uferbegleitvegetation entlang des Gänsbachs ist zu erhalten und während der Bauphase durch Sicherungsmaßnahmen zu schützen. Die Bestimmungen der DIN 18920 zum Schutz der Bäume bei Baumaßnahmen sind einzuhalten.
- Sofern ggf. Gehölzrodungen vorgenommen werden müssen, sollten diese nur außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden. Anderenfalls ist eine ökologische Baubegleitung durchführen und sicher zu stellen, dass keine Nester bzw. Individuen betroffen sind.
- Initialpflanzung von standortgerechten gebietsheimischen Baum- und Straucharten im Bereich des Erweiterungsgewässers, u.a. zur Schaffung von Niststätten

Weiterhin sind folgende CEF-Maßnahmen vorgesehen:

- Anlage eines Ersatzlaichgewässers (entspricht der südwestlichen Erweiterung des vorhandenen Gewässers)
- Umsetzen von Individuen, Laichballen oder Kaulquappen des Kl. Wasserfroschs in Ersatzlaichgewässer

4.1 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage einer Geländebegehung und Potenzialabschätzung auf Grundlage der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen sowie der Informationen zum Artenvorkommen im Landkreis Roth³ können artenschutzrechtlich relevante Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 nicht ausgeschlossen werden. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landratsamtes Roth wurden daher folgende Erfassungen zu diesen Artengruppen durchgeführt:

- für Vögel insgesamt vier Erfassungsdurchgänge,
- für Amphibien insgesamt drei Erfassungsdurchgänge,
- für Fledermäuse Gebäudekontrolle und zweimalige Ausflugbeobachtungen,
- für Reptilien (Zauneidechse) drei Erfassungstermine.

Die Erfassungen sind mittlerweile abgeschlossen und es liegt eine abschließende Auswertung und artenschutzrechtliche Beurteilung vor⁴. Neben den Erfassungsdaten wurden Daten der Biotopkartierung (FinView) herangezogen. Für die Relevanzprüfung wurden bayerische Verbreitungsatlanen sowie Verbreitungskarten des bayer. LfU ausgewertet. Die Auswertung erfolgte gem. der „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015. Weiterhin wurden methodische Details gem. der Homepage des BayStMI (2015) und der dort veröffentlichten Muster, methodischen Vorgaben (Stand Januar 2015) und Prüftabellen (Stand 01/2013) darin

³<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=576&typ=landkreis&ortSuche=Suche>

⁴ Büro für ökologische Studien, Schlumprecht GmbH: Spezielle artenschutzrechtlich Prüfung (saP) zum Bebauungsplan 27 „Sondergebiet Fachmarktzentrum Industriestraße Stadt Hilpoltstein, Lkr. Roth“

berücksichtigt. Im Folgenden werden zusammenfassend die wesentlichen Aussagen der artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt.

Hinsichtlich **Brutvögel** sind im Untersuchungsgebiet verbreitet vorkommende, siedlungstolerante gebäude- sowie gehölzbrütende Arten erfasst worden sowie Arten, für die keine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen gegeben ist. In Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Brutvögel, sind insbesondere folgende ökologische Gruppen an Vogelarten wichtig:

- Brutvögel, die im Unterwuchs von Gebüsch oder Bäumen brüten oder ihr Nest am Stammfuß von Bäumen errichten, oder am Fuß von Saumstrukturen (z. B. Hochstauden und niedrigem Gestrüpp). Die Arten dieser ökologischen Gruppe werden hier vertreten durch die Goldammer (Vorkommen am Südostrand, nahe dem vorhandenen Gewässer). Arten aus dieser ökologischen Gruppe wie die Goldammer wurden mehrfach nachgewiesen. Sie sind auch in der Abschichtungstabelle und im Datensatz der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamts für Umwelt enthalten. Sie bauen jedes Jahr ihr Nest neu.
- Brutvögel, die im Planungsgebiet in Gebüsch oder auch im Kronenraum von Bäumen brüten. Die Arten dieser ökologischen Gruppe sind hier vertreten durch die Klappergrasmücke (Südostrand, nahe dem Gänsbach). Sie ist in der Abschichtungstabelle und im Datensatz der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamts für Umwelt ebenfalls enthalten.

An den Gebäuden befanden sich keine Nester von Mehlschwalben, Hinweise auf Mauersegler wurden nicht ermittelt, ebenso nicht von Dohlen oder Schleiereule. Bäume mit Baumhöhlen, abplatzenden Rindenstücken, Totholz etc. wurden ebenfalls nicht ermittelt. Auch befinden sich keine Bäume mit Horsten innerhalb des Plangebietes.

Für **Fledermäuse** relevante Strukturen befinden sich nicht auf den Flächen für die Erweiterung des ehemaligen Kühlbeckens, sondern südlich angrenzend mit dem verfallenden Gebäude (Rundbau) mit schwarzer Schiefer-Verkleidung. Die schwarze Schieferverkleidung ist lückig und brüchig, so dass sich Fledermäuse dahinter verstecken könnten. Zudem wurden bei einer abendlichen Ausflugsbeobachtung mehrere Zwergfledermäuse um das Gebäude herum fliegend beobachtet (unspezifischer Hinweis, jedoch nicht aus dem Gebäude heraus). Die Qualität als Quartier für Fledermäuse ist jedoch eingeschränkt, da das Flachdach dieses Gebäudes von Jugendlichen zum Skateboard-Fahren und für Feten genutzt wird und somit tagsüber als auch abends Störungen und Beunruhigungen vorliegen.

Innerhalb der dem wasserrechtlichen Verfahren zugeordneten Flächen weisen die vorhandenen Bäume keine Baumhöhlen, abplatzende Rindenstücke oder tote Äste oder Kronen auf und sind für Fledermäuse daher nicht relevant.

Mit dem im Plangebiet vorhandenen Stillgewässer (ehemaliges Kühlbecken) ist potenzieller Lebensraum für **Amphibien** gegeben. Artenschutzrechtlich relevante Arten wie Kreuzkröte, Gelbbauchunke oder Laubfrosch konnten trotz intensiver Suche bei den Begehungen im Frühsommer und Sommer nicht ermittelt werden. An Amphibien wurden Erdkröte (*Bufo bufo*) und Wasserfrosch (*Pelophylax = Rana esculenta*) nachgewiesen. Diese stellen keine Anhang

IV-Arten dar und sind somit nicht relevant für die Artenschutzprüfung. Eine Berücksichtigung dieser Arten im Rahmen Eingriffsregelung ist hinreichend.

Jedoch besteht die Möglichkeit, dass die Schwesterart Kl. Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) vorkommt, da eine morphologische Unterscheidung bei dem Artenpaar *esculenta* und *lessonae* nicht eindeutig ist. Die Art wird daher im Sinne einer worst-case-Betrachtung behandelt.

Im Hinblick auf **Reptilien** konnte das Vorkommen der Zauneidechse in einer Teilfläche nicht ausgeschlossen werden. Im Ergebnis der durchgeführten Erfassungen wurde diese nicht nachgewiesen.

Kenntnisse zum Vorkommen gefährdeter bzw. streng geschützter Pflanzenarten liegen nicht vor.

Im Hinblick auf **Schmetterlinge** gibt es für die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *M. teleius* kein Lebensraumpotenzial, da die Eiablage-Pflanze Gr. Wiesenknopf fehlt. Thymian-Pflanzen wurden trotz gezielter Suche nicht entdeckt, d.h. auch für den Ameisenbläuling *Maculinea arion* besteht kein Potenzial, da auch diese Futterpflanze der Raupen fehlt. Auch für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie wie z.B. Nachtkerzenschwärmer sind keine Futterpflanzen (Weidenröschen bzw. Nachtkerzen) in geeigneter Bestandesstruktur und Mikroklima (volle Besonnung bei hoher Bodenfeuchte) vorhanden, so dass Vorkommen entsprechender saP-relevanter Tierarten ausgeschlossen werden können.

Xylobionte **Käfer** benötigen alte, mulmreiche absterbende Bäume in sonniger Lage, diese fehlen ebenso auf der Planungsfläche.

Weitere artenschutzrechtlich relevante **Säugetiere wie Luchs, Feldhamster, Biber und Wildkatze** sind im Planungsgebiet aufgrund der Bebauung, der Straße und der Lage zwischen bestehendem Betriebsgelände und Parkplätzen von Supermärkten nicht zu erwarten.

5 VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, welche der in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände durch die vorgesehene Planung berührt werden können. Diese Prüfung wird im Folgenden für die einzelnen Verbotstatbestände vorgenommen. Hierbei sind – wie in Kapitel 4 dargelegt – die Betroffenheiten von Vögeln, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien (Zauneidechse) näher in den Blick zu nehmen. Andere artenschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten sind nicht zu erwarten. Zusätzlich ist jeweils zu klären, ob die in § 44 Abs. 5 BNatSchG normierten, pauschalen Freistellungen für zulässige Vorhaben zum Tragen kommen (vgl. Kap. 2).

5.1 Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand umfasst das Fangen, Verletzen und Töten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie die Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Eine Tötung von noch nicht flüggen Jungvögeln bzw. eine Beschädigung von Vogeleiern ist während der Baufeldfreimachung und der Bauphase denkbar. Eine Tötung von Tieren kann i.d.R. durch eine zeitliche Anpassung der Baufeldfreimachung sowie der Bauphase außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis August) vermieden werden.

Sollen bzw. müssen Gehölzfällungen innerhalb der Brutzeit erfolgen, muss durch vorherige Überprüfung sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Lebensstätten vorhanden sind und somit keine Tiere zu Schaden kommen können.

Unter Berücksichtigung der worst-case-Annahme, dass der Kl. Wasserfrosch in dem Gewässer vorkommt, kann eine Tötung von Tieren vermieden werden, in dem Individuen, Laichballen oder Kaulquappen des Kl. Wasserfroschs in das Erweiterungsgewässer (Ersatzlaichgewässer) umgesetzt werden.

Fledermausrelevante Strukturen befinden sich außerhalb der dem wasserrechtlichen Verfahren zugeordneten Flächen. In Bezug auf Reptilien liegen keine Hinweise bzw. Daten aus den durchgeführten Erfassungen zu Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vor. Es ergeben sich somit keine Anhaltspunkte dafür, dass innerhalb des Plangebietes ein erhöhtes Tötungsrisiko für sonstige artenschutzrechtlich relevante Tierarten (z.B. Zauneidechse) gegeben wäre.

5.2 Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Der Verbotstatbestand umfasst erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Als erheblich ist eine Störung dann einzustufen, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Vorkommen von störepfindlichen Arten sind aufgrund der Lage des Plangebietes im Stadtgebiet Hilpoltsteins sowie der auf das Gebiet einwirkenden Störeinflüsse durch die südlich verlaufende Industriestraße, den umgebenden Siedlungs- und Gewerbestrukturen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

In Bezug auf die Überplanung der (teil-)versiegelten Flächen und des Bestandsgebäudes sowie der strukturarmen Grünflächen befinden sich umliegend vergleichbare Lebensräume, so dass vorkommende Arten wie beispielsweise Vögel auf diese Flächen ausweichen können. Die im Norden des Plangebietes vorhandenen Gehölzbestände, die den Übergang zum Gänsbach darstellen, sollen erhalten bleiben. In Teilbereichen kann ggf. eine kleinräumige Entfernung für die Bauausführung notwendig werden. Es befinden sich umliegend vergleichbare Gehölzbestände, so dass vorkommende Arten auf diese ausweichen können. Vermeidungsmöglichkeiten wie bauzeitliche Anpassungen verringern die potenzielle Störfahr für Vögel.

Im Hinblick auf Amphibien (worst-case-Betrachtung Kl. Wasserfrosch) kann ein Ausweichen der limnischen Fauna in die Erweiterungsbereiche erfolgen, sofern die Verfüllung des südlichen Teils des Gewässers erst erfolgt, wenn die Anlage des Erweiterungsgewässers (Ersatzlaichgewässer) erfolgt ist.

In Bezug auf Reptilien wurden im Rahmen der durchgeführten Erfassungen keine artenschutzrechtlich relevanten Arten festgestellt, so dass Störungen ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Störungen werden durch die vorliegende Planung daher nicht prognostiziert.

5.3 Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verbotstatbestand umfasst die Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass v.a. ungefährdete, weit verbreitete Brutvogelarten das Gebiet zumindest in einzelnen Jahren als Fortpflanzungsstätte nutzen. Eine Reihe bodenbrütender Arten legt alljährlich neue Nester an. Auch gehölzbrütende Arten können nicht ausgeschlossen werden.

Betroffenheiten aktuell genutzter Lebensstätten (ggf. Vogelbrutstätten) können durch bauzeitliche Anpassungen vermieden werden. In Bezug auf Amphibien ist bei der Verfüllung des südlichen Teils des Gewässers zunächst sicherzustellen, dass die Anlage des Erweiterungsgewässers (Ersatzlaichgewässer) erfolgt ist. Der südliche Teil des Gewässers wird dann sukzessive verfüllt, so dass ein Ausweichen der limnischen Fauna in die Erweiterungsbereiche möglich ist sowie vorhandene Vegetationsbestände umgesetzt werden können. Je nach Zeitpunkt der Bauausführung werden Individuen, Laichballen oder Kaulquappen des Kl. Wasserfroschs in das Erweiterungsgewässer (Ersatzlaichgewässer) umgesetzt.

Der Schutz darüber hinaus bezieht sich nur auf dauerhaft wiedergenutzte Lebensstätten.

Soweit die ökologische Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen das Verbot vor. Dies ist hier gegeben, da in der unmittelbaren Umgebung weitere Gewerbe- und Siedlungsstrukturen sowie Gehölzbestände vorhanden sind, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel dienen können. Auch im Plangebiet selbst verbleiben künftig geeignete Habitatstrukturen für Vögel und Amphibien.

Fledermausrelevante Strukturen befinden sich außerhalb der dem wasserrechtlichen Verfahren zugeordneten Flächen. In Bezug auf Reptilien wurden im Rahmen der durchgeführten Erfassungen keine artenschutzrechtlich relevanten Arten festgestellt, so dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegen.

5.4 Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Der Verbotstatbestand umfasst die Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen sowie die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Da relevante Pflanzenarten weder aus dem Plangebiet bekannt noch erfasst noch aufgrund der Standortverhältnisse zu erwarten sind, wird dieses Verbot nicht berührt.

6 FAZIT ARTENSCHUTZ

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Umsetzung der Planung nicht dauerhaft entgegen. Im Zuge der Bauphase sind allerdings ggf. zeitliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen⁵.

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG Abs. 7 ist nicht erforderlich, eine Prüfung der Ausnahmebedingungen ist daher nicht erfolgt.

⁵ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.